

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung nach §3 (2) BauGB des Bebauungsplanes 'SO Bioenergie NUGA' mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell hat am 25.02.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „SO Bioenergie NUGA“ in Hesselbronn und den Entwurf der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Sondergebiet Bioenergie NUGA GmbH & Co. KG liegt in der Gemeinde Kupferzell, Gemarkung Westernach, Gewand Steg an der östlichen Grenze des Teilortes Hesselbronn. Er umfasst die Flurstücke 1123/1, 1124, 1124/1 sowie 1125 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,64 ha bzw. 26.381,24 m². In diesem Plangebiet befindet sich die bestehende Biogasanlage der NUGA GmbH & Co. KG.

Die Entwürfe der Bauleitplanung sowie die, nach Einschätzung der Gemeinde Kupferzell wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom

17.03.25 bis einschließlich 20.04.2025

beim Bürgermeisteramt Kupferzell, Marktplatz 14-16, 74635 Kupferzell

während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen

zusätzliche auf der Homepage der Gemeinde Kupferzell unter

<https://www.kupferzell.de/leben-wohnen/bauen-in-kupferzell/bebauungsverfahren>

bereitgestellt und können dort eingesehen werden.

Es sind folgende Informationen verfügbar neben der Begründung und der Abwägungstabelle:

- Erläuterungsbericht Errichtung der Anlage 05.10.10
- Umweltbericht vom 02.10.24
- Geruchs- und Lärm-Gutachten neue erstellt bzw. aktualisiert vom 29.10.24 bzw. 02.08.2024
- Genehmigung inkl. Planunterlagen Umwallung als Havarieschutz vom 10.01.22

Gleichzeitig werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum den Entwürfen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kupferzell vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bebauungsplanes enthalten. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir

ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Das Ergebnis wird erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Beschluss versandt.

Hinweis:

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs. 2 UmwRG gemäß §7 Abs.3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können. (§3 Abs. 3 BauGB).

Christoph Spieles, Bürgermeister